

Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk)

2021

Kontakte

Zuständige Fachstelle (mit Person)	FKD, Patrick Moser, Koordinationsstelle Beteiligungen (061 552 64 81)
Vertreter des Kantons	Dr. Michael Bammatter, Generalsekretär der Finanz- und Kirchendirektion
Kontaktperson Beteiligung	Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk) Stephan Wetterwald <i>CEO</i> Mühlemattstrasse 1B CH-4410 Liestal Tel. +41 (0)61 927 93 23 E-Mail s.wetterwald@blpk.ch
Website	www.blpk.ch

Rechtliches / Zweck

Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (SR 831.40) vom 25. Juni 1982 – Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) (SR 831.441.1) vom 18. April 1984 – Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) vom 16. Mai 2013 mit Stand 1. Januar 2015 (SGS 834) – Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) vom 16. Mai 2013 mit Stand 1. Januar 2019 (SGS 834.1) – Verordnung über die Kantonsgarantie zugunsten der Pensionskasse für deren Ausfinanzierungsforderungen gegenüber Arbeitgebenden (Garantieverordnung) vom 20.05.2014 (SGS 834.11) – Verordnung über die Darlehen an Arbeitgebende für die Ausfinanzierung der Forderungen der Pensionskasse (Poolingverordnung) vom 20.05.2014 (SGS 834.12) – Dekret über die berufliche Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates und über die Lohnleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt vom 27. November 2014 mit Stand 1. Januar 2015 (SGS 834.3) – Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) (SGS 314) – Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) (314.11) – Finanzkontrollgesetz (SGS 311)
Zweck	Die blpk hat die Aufgabe, die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons und der weiteren, angeschlossenen Arbeitgebenden durchzuführen. Sie erbringt Leistungen gemäss den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen, in jedem Falle mindestens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Kantonaler Einfluss auf die Beteiligung mittels Kapitalanteil und via dem strategischen Führungsorgan

-
- Kein Kapitalanteil
 - Der Regierungsrat wählt 6 von 12 Mitgliedern des paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsrates (Arbeitgebervertreter) (§ 5 Absatz 1 Pensionskassengesetz).

Eigentümerziele

Die Kantonsziele sind in der separaten Eigentümerstrategie geregelt.

Rechtsform

Selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Liestal

Organisation

Landrat

Oberaufsicht gemäss Pensionskassengesetz/ Gesetz über die Beteiligungen

- Berichterstattung des Verwaltungsrates an den Regierungsrat zuhanden des Landrats (§ 7 Absatz 5 Pensionskassengesetz)
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes (§ 10 Absatz 2 Buchstabe c Gesetz über die Beteiligungen)

Regierungsrat

Gemäss Pensionskassengesetz SGS 834

- Wahl von 6 Mitgliedern des Verwaltungsrates (§ 5 Absatz 1) als Arbeitgebervertreter

Gemäss Gesetz über die Beteiligungen (PCGG) SGS 314

- Erstellt eine Eigentümerstrategie (§ 9 Absatz 2 Buchstabe d)
- Genehmigung des Jahresberichts (§ 9 Absatz 2 Buchstabe e)

Gemäss Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (PCGV) SGS 314.11

- Beschliesst das Anforderungsprofil der Kantonsvertreter des Verwaltungsrates (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a).

Verwaltungsrat

- Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung wählen je 6 Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitgebenden beziehungsweise der Versicherten.
- Der Regierungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Arbeitgebenden, die Delegiertenversammlung auf eine angemessene Vertretung der Versichertengruppen.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes haben, einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.
- Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt ein Präsidium, bestehend aus einer Arbeitgebendenvertretung und einer Versichertenvertretung. Die Mitglieder des Präsidiums wechseln sich alle 2 Jahre im Vorsitz ab.

Mitglieder des Verwaltungsrates

Gewählt durch den Regierungsrat (Arbeitgebervertreter):

Dr. Michael Bammatter (Co-Präsident, seit 2015), Thomas Kübler (seit 2012), Markus Nydegger (seit 2015, bis 30.06.2021), Eveline Erne-Widmer (seit 01.07.2021), Thomas Sauter (seit 2015), Tom Tschudin Rosa (seit 2015), Prof. Dr. Sarah Lein (seit 2019)

Gewählt von der Delegiertenversammlung (Versichertenvertreter):

Anina Ineichen (Co-Präsidentin, seit 2019), Urs Dreier (seit 2015), Isabella Oser (seit 2019), Hansrudolf Wäspe (SID, seit 2004), Tobias Schindelholz (seit 2020), Bettina Buomberger (seit 2021)

Aufgaben und Kompetenzen

- Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der blpk. Er nimmt die Gesamtleitung der blpk wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund des Bundesrechts, des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die blpk (Pensionskassengesetz) und des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret). Er bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und des

Pensionskassendekrets die strategischen Ziele und Grundsätze der blpk, sowie die Mittel zu ihrer Erfüllung. Er sorgt für die finanzielle Stabilität der blpk und überwacht im Falle einer Unterdeckung die Sanierungspläne der Vorsorgewerke. Er wählt und überwacht die Geschäftsleitung der blpk.

- Der Verwaltungsrat erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere:
 - über die Leistungen;
 - über die Organisation der blpk;
 - über die Wahl der Organe und der Vorsorgekommissionen;
 - über die Anlage des Vermögens;
 - über die Teilliquidation der blpk und der Vorsorgewerke;
 - über die Bestimmung der Vorsorgekapitalien, Rückstellungen, Reserven und die Verzinsungsgrundsätze.
- Der Verwaltungsrat sorgt für die Erstausbildung und Weiterbildung seiner Mitglieder.
- Der Verwaltungsrat wählt jährlich die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge.
- Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht zuhanden des Landrats.
- Die Amtsdauer beträgt gemäss Pensionskassengesetz 4 Jahre. Aktuelle Amtsdauer: 1. Juli 2019 - 30. Juni 2023

Delegiertenversammlung
 (Vertretung der Versicherten)

- Die Delegiertenversammlung besteht aus höchstens 80 versicherten Personen, die von den aktiven Versicherten gewählt werden. Die verschiedenen Versichertengruppen haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung.
- Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 4 Jahre.
- Präsidium: Simon Habermacher (Präsident), Martin Kaiser (Vizepräsident), Dr. Ulrich Dammer (Sekretär)
- Aufgaben und Kompetenzen:
 - Wahl der Vertreter der Versicherten in den Verwaltungsrat der blpk;
 - Diskussion allgemeiner Angelegenheiten der blpk

Kontrollorgane

- Revisionsstelle: KPMG AG (Erich Meier als leitender Revisor), Basel
- Experte / Expertin für die berufliche Vorsorge: Prevanto AG (Patrick Spuhler), Basel; Jährliche Überprüfung des versicherungstechnischen Standes der BLPK sowie der reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen der Pensionskasse.
- Berichterstattung der Kontrollorgane: Verwaltungsrat. Gemäss § 14 Abs. 1 Bst. g des Finanzkontrollgesetzes vom 10. Dezember 2008 ist die BLPK der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle unterstellt.

Geschäftsleitung

Stephan Wetterwald (CEO, Leiter Finanzen und Administration), Thomas Monetti (Leiter Anlagen), Dr. Svenja Schmidt (ab 1.9.2021, Leiterin Bereich Versicherungen)

Unternehmenseckwerte <i>(jeweils am 31.12.)</i>	R 2016	R 2017	R 2018	R 2019	R 2020
Anzahl Mitarbeitende	27	29	27	27	25
Anzahl Vorsorgewerke	58	58	52	49	49
Anzahl aktive Versicherte <i>Veränderung ggü. Vorjahr</i>	24'653 +0.4%	25'006 +1.4%	24'248 -3.0%	24'421 +0.7%	24'941 +2.1%
Angeschlossene Arbeitgebende <i>Veränderung ggü. Vorjahr</i>	208 n.a.	206 -0.9%	199 -3.4%	193 -3.0%	191 -1.0%
Versicherte Jahreslöhne in Mio. CHF <i>Veränderung ggü. Vorjahr</i>	1'402 0.1%	1'423 +1.5%	1'391 -2.3%	1'413 +1.6%	1'456 +3.0%
Gesamtpformance	3.9%	8.2%	-2.2%	11.0%	5.1%
Gesamtvermögen in Mio. CHF	8'939	9'673	9'373	10'308	10'821
Konsolidierter Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2	103.0%	107.1%	100.9%	107.5%	110.6%
Gesamtüberdeckung/-deckungslücke (in Mio. CHF) nach Verrechnung mit Wertschwankungsreserve und freien Mitteln	197.6	629.1	82.1	692.4	1'001.4

Unterbeteiligungen	Aktienkapital in Fr.	Beteiligungsquote
Adimmo AG	250'000	60%

Berichterstattung

Geschäftsbericht [Geschäftsberichte](#)

Zusätzliche Informationen

Sanierungsbeiträge bei Unterdeckungen Die Sanierungsbeiträge im Fall einer Unterdeckung erfolgen gemäss § 16 des Pensionskassendekrets (SGS 834.1) bzw. gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Vorsorgereglemente.